Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der Gesetzgeber Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das hat mit dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird, (Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst), BGBl. I Nr. 211/2013, ein neues Dienst- und Besoldungsrecht für alle Vertragslehrpersonen, die erstmalig mit dem Schuljahr 2015/16 ein Dienstverhältnis zum Bund und/oder Land begründen (Optionsrecht), beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt werden daher für einen längeren Zeitraum für Landeslehrpersonen die Bestimmungen des "Neurechts" (2. Abschnitt des LVG – Pädagogischer Dienst) und des "Altrechts" (LDG 1984 und 3. Abschnitt des LVG) im dienstrechtlichen Vollzug parallel anzuwenden sein. Zum Zwecke der Kontrolle und einer den neuen Rahmenbedingungen angepassten Abrechnung der Personalausgaben entsprechend den finanzausgleichsgesetzlichen Regelungen (§ 4 Finanzausgleichsgesetz 2008) werden die für Landeslehrpersonen relevanten Merkmale des neuen Dienstrechts in die bestehende Datenstruktur integriert.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 4 Abs. 7 FAG 2008 bedarf eine dem Entwurf entsprechende Verordnung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Länder (diese ist bereits mit Schreiben vom 6. Mai 2015 erfolgt).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 2):

Der Bundesgesetzgeber hat mit BGBl. I Nr. 211/2013 (Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst) ein neues Dienst- und Besoldungsrecht für alle Vertragslehrpersonen, die erstmalig mit dem Schuljahr 2015/16 ein Dienstverhältnis zum Bund und/oder Land begründen, beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt werden daher für einen längeren Zeitraum für Landeslehrpersonen die Bestimmungen des "Neurechts" (2. Abschnitt des LVG – Pädagogischer Dienst) und des "Altrechts" (LDG 1984 und 3. Abschnitt des LVG) im dienstrechtlichen Vollzug parallel anzuwenden sein.

Für die im Unterricht der Schularten bzw. Planstellenbereiche Hauptschule/Neue Mittelschule, Polytechnische Schule und Berufsschule tätigen Lehrpersonen können daher, je nach anwendbarem Dienstrecht, ab dem Schuljahr 2015/16 unterschiedliche "Unterrichtsverpflichtungen" (z. B.: im Planstellenbereich Neue Mittelschule 21 Wochenstunden bzw. 22 Wochenstunden) gelten. Diese dienstrechtlich hinterlegte Abweichung bewirkt in ein und derselben Schulart eine unterschiedliche Kapazität an Unterrichtsleistung aus einer im Stellenplan für allgemein bildende bzw. berufsbildende Pflichtschulen genehmigten Planstelle.

Da zum Zeitpunkt der Genehmigung des jeweiligen Stellenplanes die Anzahl derjenigen Lehrpersonen, die in das neue Dienstrecht optieren, nicht bekannt ist, werden die obig genannten Auswirkungen in der Bemessung eines Vollbeschäftigungsäquivalentes für Landesvertragslehrpersonen im Entlohnungsschema "pd" in der Abrechnung der genehmigten Stellenpläne berücksichtigt. Demnach ist eine vollbeschäftigte Landesvertragslehrperson im Entlohnungsschema "pd" (Beschäftigungsausmaß = 100%) bzw. eine entsprechend teilbeschäftigte Lehrpersonen anteilig (Beschäftigungsausmaß < 100%), in Hinblick auf die unveränderte Zuteilungssystematik im Rahmen der Genehmigung der Stellenpläne für allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen, in den Planstellenbereichen Volksschulen und Sonderpädagogik "22 / 22 Vollbeschäftigungsäquivalenten", in den Planstellenbereichen Neue Mittelschulen/Hauptschulen und Polytechnische Schulen "22 / 21 Vollbeschäftigungsäquivalenten" und im Planstellenbereich Berufsschule "22 / 23 Vollbeschäftigungsäquivalenten" gleichzuhalten.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 3):

Die Bestimmungen betreffend die Mehrdienstleistungen der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst werden ergänzt.

Zu Z 2 und 4 (§ 4 Abs. 2 und § 10):

Hier erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung der Ressortbezeichnung gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014.

Zu Z 3 (§ 6 Z 1):

Um die Zahl der Vollbeschäftigungsäquivalente an Grundbeschäftigung zu erhalten, sind, wie bisher, die gemeldeten Werte aus den Datenfeldern BAUSM und BAUSMK der Anlage in den jeweiligen Planstellenbereichen zu addieren. Bei Landeslehrpersonen im Entlohungsschema "pd" sind diese Werte zu addieren und in den Planstellenbereichen Neue Mittelschulen/Hauptschulen und Polytechnische Schulen mit (22 / 21) und im Planstellenbereich Berufsschulen mit (22 / 23) zu multiplizieren und durch (100 x 12) zu teilen. Hierdurch wird die Abbildung der unterschiedlichen Kapazität an Unterrichtsleistung für eine im Stellenplan für allgemein bildende bzw. berufsbildende Pflichtschulen genehmigte Planstelle, die sich aus den beiden Dienstrechten ergibt, ermöglicht und die Kostenwahrheit unter Beachtung der finanzausgleichsrechtlich vereinbarten Parameter gewährleistet.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 5):

§ 11 Abs. 5 regelt das Inkrafttreten. Die Änderungen in Hinblick auf die Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst sollen mit 1. September 2015 in Kraft treten.

Zu Z 6 (Anlage zu § 3 Abs. 1):

Es erfolgt eine Ergänzung der bisherigen Anlage zu § 3 Abs. 1 Landeslehrer-Controllingverordnung. In der Anlage zur Landeslehrer-Controllingverordnung sind Datenfelder definiert, die in anonymisierter Form Aufschluss über die Beschäftigung, die Besoldung und den Einsatz der Landeslehrpersonen geben. Diese werden den aktuellen Anforderungen angepasst, wobei neue Felder eingefügt bzw. bestehende in deren Ausprägungen adaptiert werden, welche die Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst abbilden. Die Adaptierungen beschränken sich dem Umfang nach auf das absolut notwendige Ausmaß.

Die Anlage soll der Übersichtlichkeit halber zur Gänze neu erlassen werden. Im Hinblick auf die gute Übersichtlichkeit der Anlage und der dadurch leichten Gegenüberhaltung der alten und der neuen Anlage sowie weiters im Hinblick auf die technisch schwierige Gegenüberstellung von zwei Tabellen innerhalb einer Tabelle erfolgt hier keine Textgegenüberstellung.

Die Reihenfolge der Felder in der Anlage entspricht nicht zwangsläufig der Reihenfolge der EDVmäßigen Umsetzung. Diese wird mit den Verantwortlichen in den Ländern akkordiert.